



**Förderverein der  
Freiwilligen Feuerwehr  
Giengen / Brenz,  
Abteilung Burgberg e.V.**



---

**Förderverein  
der  
Freiwilligen Feuerwehr Giengen / Brenz,  
Abteilung Burgberg  
e.V.**



**Satzung**



**Förderverein der  
Freiwilligen Feuerwehr  
Giengen / Brenz,  
Abteilung Burgberg e.V.**



---

## **Inhaltsübersicht**

### **Präambel**

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**
- § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**
- § 3 Mitgliedschaft**
- § 4 Organe des Vereins**
- § 5 Mitgliederversammlung**
- § 6 Vorstand**
- § 7 Kassenprüfer**
- § 8 Mitgliedsbeiträge**
- § 9 Haftungsausschluss**
- § 10 Auflösung des Vereins**



# **Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Giengen / Brenz, Abteilung Burgberg e.V.**



---

## **Präambel**

Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Giengen / Brenz, Abteilung Burgberg e.V. sieht seine bürgerschaftliche und gesellschaftliche Aufgabe darin, die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen zu fördern und zu pflegen. Dabei soll im Vordergrund stehen, dass jedem Gelegenheit gegeben wird, sein Interesse, seine Mitarbeit und Verbundenheit mit der Freiwilligen Feuerwehr Giengen / Brenz, Abteilung Burgberg zu bekunden und diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Der Förderverein will sich insbesondere dafür engagieren, interessierte Bürgerinnen und Bürger für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen und einen Beitrag zur intensiven Brandschutzerziehung und –aufklärung zu leisten.

Durch die Gründung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Giengen / Brenz, Abteilung Burgberg e.V. wird die Stadt Giengen / Brenz als Träger des Feuerwehrwesens in ihrem Stadtgebiet nicht von ihren, im zweiten Teil des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg unter § 3 „Aufgaben der Gemeinden“ festgeschriebenen Aufgaben und Pflichten entbunden.



# Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Giengen / Brenz, Abteilung Burgberg e.V.



## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Giengen / Brenz, Abteilung Burgberg e.V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Heidenheim / Brenz einzutragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist 89537 Giengen / Brenz – Burgberg.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Stadt Giengen / Brenz für die Abteilung Burgberg der Freiwilligen Feuerwehr Giengen / Brenz.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Nr. 2.1 genannten steuerbegünstigten Zwecks der Stadt Giengen / Brenz verwendet.
- 2.3 Über die Mittelverwendung des Fördervereins entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Abteilungsausschusses der Freiwilligen Feuerwehr Giengen / Brenz, Abteilung Burgberg. Die Mittel sind ausschließlich für Brandschutzzwecke zu verwenden. Eine Förderung kameradschaftlicher Zwecke ist ausgeschlossen.
- 2.4 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine



# Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Giengen / Brenz, Abteilung Burgberg e.V.



---

sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

- 2.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.8 Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.
- 2.9 Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

## § 3

### Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Alle Ämter und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl von Frauen als auch von Männern bekleidet werden.
- 3.2 Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern. Der Antrag auf Aufnahme eines aktiven Mitglieds in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend entscheidet. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem / der Antragsteller / in mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen. Ein erneuter Antrag kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds, Streichung von der Mitgliederliste oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 3.4 Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 3.5 Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- 3.6 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn dieses, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand, nicht innerhalb von



# Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Giengen / Brenz, Abteilung Burgberg e.V.



drei Monaten von der Absendung der Mahnung die im Rückstand befindlichen zwei Jahresbeiträge voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die dem Verein letzt bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

- 3.7 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Fördervereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## § 4

### Organe des Vereins

- 4.1 Organe des Vereins sind:
- Die Mitgliederversammlung
  - Der Vorstand

## § 5

### Mitgliederversammlung

- 5.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - Wahl von zwei Kassenprüfern
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, sowie über die Auflösung des Vereins.



# Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Giengen / Brenz, Abteilung Burgberg e.V.



- 5.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied (gemäß § 6, Abs. 6.1) nach Bedarf, mindestens einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen mit Bekanntgabe der vorläufig festgestellten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
- 5.3 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- 5.4 Der 1. Vorsitzende bzw., bei dessen Verhinderung, der 2. Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 5.5 Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- 5.6 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben.
- 5.7 Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 5.8 Bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
- 5.9 Der 1. Vorsitzende bzw., bei dessen Verhinderung, der 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des / der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- 5.10 Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim 1. oder 2. Vorsitzenden eingesehen werden.



# Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Giengen / Brenz, Abteilung Burgberg e.V.



## § 6

### Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Vereinskassierer, dem Schriftführer und zwei Beisitzern. Der Abteilungskommandant der Freiwilligen Feuerwehr Giengen / Brenz, Abteilung Burgberg gehört Kraft Amtes diesem Vereinsgremium an. Sein Vertreter ist der stellvertretende Abteilungskommandant der Abteilung Burgberg.
- 6.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden, die beide die alleinige Vertretungsberechtigung besitzen, vertreten. Alle Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.
- 6.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren – auf Antrag in geheimer Wahl – gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- 6.4 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- 6.5 Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6.6 Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- 6.7 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner / ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- 6.8 Die Bekleidung von Doppel- oder mehreren Vorstandsfunktionen ist nicht möglich. Mit Ausnahme der kommissarischen Übertragung einer Funktion bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung (nach § 6, Abs. 6.7).





# Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Giengen / Brenz, Abteilung Burgberg e.V.



## § 7

### Kassenprüfer

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer gemäß § 5 Abs. 5.1. Diese Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Buchhaltung und die Kasse des Vereins zu kontrollieren. Sie sind jederzeit zu Revisionen befugt und führen über durchgeführte Prüfungen Protokoll. Über die Ergebnisse der Revision ist dem Vorstand und einmal jährlich der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 7.2 Mitglieder des Vorstandes und Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.

## § 8

### Mitgliedsbeiträge

- 8.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Mit Eintritt des Mitgliedes wird der Jahresbeitrag fällig. Mitgliedsbeiträge werden bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres im Bankeinzugsverfahren oder via Überweisung für diejenigen, die bis dahin Mitglied des Vereins sind, erhoben, für alle übrigen Mitglieder nach deren Eintritt. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Vereinsmitgliedschaft im laufenden Jahr verfällt der gezahlte Mitgliedsbeitrag.

## § 9

### Haftungsausschluss

- 9.1 Mitglieder des „Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Giengen / Brenz, Abteilung Burgberg e.V.“ haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Fördervereins.



**Förderverein der  
Freiwilligen Feuerwehr  
Giengen / Brenz,  
Abteilung Burgberg e.V.**



---

**§ 10**

**Vereinsauflösung**

- 10.1 Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer gesonderten Mitgliederversammlung, die ausschließlich mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer vorhergehenden Mitgliederversammlung einberufen werden kann. Die Auflösung erfolgt, wenn sie auf dieser gesonderten Mitgliederversammlung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 10.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zweckes ist das Vereinsvermögen auf die Stadt Giengen / Brenz zu übertragen, die es für die Förderung des Feuerschutzes im Stadtteil Burgberg zu verwenden hat.